

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der vr-konstruktionen GmbH

### § 1 Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der **vr-konstruktionen GmbH**, Tiroler Straße 13a in 87459 Pfronten, Deutschland (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und deren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils auf der Internetseite der vr-konstruktionen GmbH unter [www.vr-konstruktionen.de](http://www.vr-konstruktionen.de) abrufbaren Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Verträgen mit Unternehmern auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und/oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Der Auftraggeber kann diesen Text, der nur in deutscher Sprache verfügbar ist, auf seinen Computer herunterladen und/oder ausdrucken und aufbewahren.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf welche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

1. Vertragsgegenstand ist jeweils die im Angebot des Auftragnehmers, gegebenenfalls der Auftragsbestätigung oder einem Werkvertrag beschriebene Leistung, insbesondere die konstruktive Betreuung des Produktes bis zur jeweiligen Serienreife. Der Aufbau der Konstruktion CAD wird mit dem jeweiligen Auftraggeber abgestimmt. Die Verantwortung über Funktion, Standzeit und Laufleistung des jeweiligen Produkts tragen beide Vertragspartner. Die zu fertigende Konstruktion basiert auf bestem Wissen und darauf resultierenden momentan bestehenden Werkzeugbau „Know-Hows“ des Auftragnehmers, welches anstrebt, die gewünschten Vorgaben zu erreichen.
2. Die Angebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe und erfolgen als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung bzw. Annahme des Angebots.
3. Aufträge durch den Auftraggeber können nur durch Textform entgegen genommen werden. Hierzu reicht die Rückgabe des unterschriebenen Angebots mit einem entsprechenden Hinweis, sofern keine andere Form der verbindlichen Auftragsvergabe erfolgt.
4. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt **erst** durch die nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Zur Wahrung der Schriftform reicht Textform aus (Email, Telefax).
5. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftraggeber innerhalb von 12 Wochen nach Zugang des Angebots annehmen.
6. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
7. Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die

Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

8. Alle Konstruktionen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers sind nur für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist eine Verwendung der erstellten Werke und Arbeiten nicht zulässig. Der Auftragnehmer behält sich vor, alle Zeichnungen und sonstigen Arbeiten für Konstruktionen und Details dauerhaft elektronisch abzuspeichern.
9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner geschuldeten Leistung Unteraufträge zu vergeben.

### **§ 3 Lieferzeiten**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftragnehmer zugesichert werden. Bei zusätzlicher Bestellung, Abänderung oder Ergänzung des ursprünglichen Auftrags sind vormals zugesicherten Lieferfristen gegenstandslos. Gleiches gilt, wenn sich nach Auftragserteilung bei der Weiterentwicklung des Produkts ein bis dahin noch nicht absehbarer Konstruktionsbedarf ergibt. Für diese Fälle ist zwischen den Parteien eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das vertragliche Werk das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie gegebenenfalls dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Teillieferungen durch den Auftragnehmer sind zulässig.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, Rohstoffmangel oder Naturkatastrophen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen bis zur Beendigung des genannten Hindernisses. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände umgehend mitteilen. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Kündigung des Vertrages, wenn die Verzögerungen mehr als 3 Monate dauern. Die bis dahin bezahlten Entgelte werden nicht zurückerstattet.
3. Nimmt der Auftraggeber trotz Fälligkeit und eines ordnungsgemäßen Angebots des Auftragnehmers das Werk nicht ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von

vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung unzumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Vertrag unter der Maßgabe zurücktreten, dass er dem Auftragnehmer die Ersatz- und Vergütungsansprüche in einer sich aus § 645 BGB ergebenden Höhe erstattet.

5. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung mehr als 4 Wochen in Verzug, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz auf maximal 5 % des jeweiligen Netto-Auftragswertes begrenzt.

#### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Es gelten die jeweils im Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag festgelegten Preise in Euro, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die in Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Festpreisvereinbarung zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben und auch den Angebotsdaten entsprechen. Korrekturwünsche und nachträgliche Änderungen und Leistungen müssen vom Auftraggeber besonders vergütet werden. Durch mangelnde Qualität der Vorlagen und Informationen des Auftraggebers entstehende Mehraufwendungen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Durch derartige Änderungen verschiebt sich auch die von dem Auftragnehmer einzuhaltende Lieferfrist.
3. Soweit in dem Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag die Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart ist, stellt das hier dargestellte Zeitkontingent nur einen voraussichtlichen Schätzwert dar. Sollte dieses hier geführte Zeitkontingent sich als nicht ausreichend zur Fertigstellung der Konstruktion herausstellen, wird der Auftragnehmer unverzüglich über die voraussichtlich auftretende Mehrbelastung unterrichten.
4. Bei einem in Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag festgelegten Gesamtpreis von bis zu Euro 30.000,00 netto gelten folgende Fälligkeitstermine als vereinbart:
  - a) 50 % des vereinbarten Nettopreises bei Auftragserteilung;
  - b) weitere 50 % des vereinbarten Nettopreises bei Konstruktionsauslieferung aller benötigten Datensätze und Konstruktionszeichnungen bei Erstausslieferung zur Herstellung des Werkes (ohne nachträgliche Aktualisierungen).
5. Bei einem in Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag festgelegten Gesamtpreis von mehr als Euro 30.000,00 netto gelten folgende Fälligkeitstermine als vereinbart
  - a) 40 % des vereinbarten Nettopreises bei Auftragserteilung;
  - b) weitere 40 % des vereinbarten Nettopreises bei Freigabe von 3D-Aufriss zum Detaillieren und
  - c) 20 % des vereinbarten Nettopreises bei Konstruktionsauslieferung aller benötigten Datensätze und Konstruktionszeichnungen bei Erstausslieferung zur Herstellung des Werkes (ohne nachträgliche Aktualisierungen).
6. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung an den Auftragnehmer zu bezahlen. Die

Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den in Rechnung gestellten Betrag verfügen kann.

7. Der Auftraggeber kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.
8. Alle Steuern, Gebühren und Abgaben in Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Auftraggeber zu tragen und gegebenenfalls dem Auftragnehmer zu erstatten.

#### **§ 5 Nutzungsrechte, Datenübertragung**

1. Der Auftraggeber erwirbt an den Werken und Arbeiten des Auftragnehmers ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten. Ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Der Auftraggeber darf das Werk und die Arbeiten nicht zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen.
2. Für Datenübertragungsfehler bei der Versendung oder bei der Konvertierung in andere CAD-oder EDV-Systeme übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

#### **§ 6 Schutzrechte Dritter**

1. Die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Texte, Fotos, Muster, Produktbezeichnungen oder ähnliches) werden unter der Vorgabe verwendet, dass der Auftraggeber garantiert, zur Verwendung und Weitergabe berechtigt zu sein. Eine Überprüfung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht und ist nicht geschuldet.
2. Werden durch die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Texte, Fotos, Muster, Produktbezeichnungen oder ähnliches) Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Inanspruchnahme Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über behauptete Rechtsverstöße unverzüglich unterrichten und zur unverzüglichen Stellungnahme in Textform auffordern. Sollte der Auftraggeber einen Rechtsverstoß bestreiten, wird er den Auftragnehmer von den gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Sollte dem Auftragnehmer ein Schaden durch die Verletzung der Rechte Dritter entstehen, ersetzt der Auftraggeber diesen.

#### **§ 7 Auftragsabschluss, Vor-Ort-Betreuung Serienproduktion**

1. Ohne ausdrückliche Beauftragung ist der Auftrag mit der Einräumung des Nutzungsrechtes abgeschlossen. Weicht der Auftraggeber in den Konstruktionen, Plänen usw. festgelegten Verfahren bei der Fertigung eines Objektes ab, so wird von dem Auftragnehmer für die Funktion dieses Objektes (Werkzeug, Maschine usw.) keine Gewährleistung übernommen.
2. Die Betreuung vor Ort beim Auftraggeber bei der Herstellung des Objekts bis zur Serienreife erfolgt nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Auftragnehmer befugt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Eine Garantie der Entwicklung zur Serienreife wird von dem Auftragnehmer nicht übernommen.
3. Ist die Entwicklung zur Serienreife erfolgt und hat der Auftraggeber das Nutzungsrecht für die Serienproduktion erworben, hat vor der Aufnahme der Produktion nach Vorlage von

Prüfmustern eine Endabnahme zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber ohne Beanstandung und wird die Serienreife des Objektes festgestellt, sind Gewährleistungsansprüche, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Auf fehlerhafte Planungen, Ausführungen oder Konstruktionen kann sich der Auftraggeber im Rahmen der begonnenen Serienfertigung nur noch insoweit berufen, dass die Fehler zwangsläufig erst im Rahmen der Serienfertigung erkennbar geworden sind.

4. Für Schäden, welche erst in Folge der mit dem Objekt hergestellten Produkte entstanden sind, ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Erfolgt eine Inanspruchnahme von dritter Seite, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer freizustellen.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige anfallende Werkzeugherstellungskosten oder Fertigungsmehrkosten, welche aufgrund von Änderungen, Anpassungen oder Fehlerbehebungen der von dem Auftragnehmer erbrachten Konstruktionsarbeiten und sonstigen Dienstleistungen anfallen.
2. Ab Serienfreigabe wird die Konstruktion vom jeweiligen Auftraggeber gepflegt.
3. Der Auftragnehmer bietet für Leistungen der vermittelten Partnerunternehmen keine Garantie.
4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
5. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Angestellten, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde, Mängel, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen und/oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist.  
Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
6. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenhöhe, begrenzt. Eine weitergehende Haftung, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.
7. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, jedoch nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind: Natürliche Abnutzung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/ Austauschwerkstoffe oder ähnliches.
8. Ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, welche zur Erreichung des Vertragszieles notwendigerweise erfüllt werden müssen. Ebenso gilt dies nicht für Schadensersatzansprüche nach grob fahrlässiger oder

vorsätzlicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

### **§ 9 Gewährleistung/Mängelhaftung/Garantie**

1. Wird dem Auftraggeber das Werk bzw. die Entwicklungsleistung unentgeltlich überlassen, so beschränken sich seine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln auf die Rechte aus §§ 523, 524 BGB.
2. Für das dem Auftraggeber überlassene Werk bzw. die Entwicklungsleistung beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers für Mängel auf Nacherfüllung - nach Wahl des Auftragnehmers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung - und bei deren Fehlschlagen und durch den vom Auftraggeber erklärten Rücktritt vom Vertrag auf Rückzahlung des Kaufpreises.  
Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Abstimmung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
3. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Mängel des Werkes bzw. der Entwicklungsleistung im Falle ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung und ungeeignete Betriebsmittel
5. Die gelieferten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und zu prüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen acht Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstands oder ansonsten binnen acht Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Dessen ungeachtet ist der Auftraggeber verpflichtet, vor einer weiteren Verwendung, die Leistungen sorgfältig zu prüfen.
6. Aussagen und Erläuterungen zu den Leistungen des Auftragnehmers verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Garantie oder Zusicherung einer Eigenschaft. Aussagen zum Leistungsgegenstand stellen nur dann Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne dar, wenn diese schriftlich erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als "Garantie" oder "Zusicherung" gekennzeichnet sind.

### **§ 10 Konstruktion inkl. Werkzeugbau**

1. Soweit neben der Konstruktion auch der Bau entsprechender Werkzeuge vereinbart wurde, sind sich die Parteien darüber einig, dass Präzisionswerkzeuge einer gewissen Anpassung bedürfen, bis sie den Spezifikationen vollends genügen.
2. Der Auftragnehmer liefert ausschließlich werkbankfertige Werkzeuge, dies bedeutet:  
Die Werkzeuge sind soweit wie ohne Serienmaschine möglich montiert und auf Richtigkeit geprüft.

3. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten die für die Abstimmung bis zur Serienreife anfallen, außer den Konstruktionskosten, diese trägt der Auftragnehmer.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige anfallende Werkzeugherstellungskosten oder Fertigungsmehrkosten, welche aufgrund von Änderungen, Anpassungen oder Fehlerbehebungen der von dem Auftragnehmer erbrachten Konstruktionsarbeiten und sonstigen Dienstleistungen anfallen.
5. Ab Serienfreigabe wird die Konstruktion vom jeweiligen Auftraggeber gepflegt.
6. Der Auftragnehmer bietet für Leistungen der vermittelten Partnerunternehmen keine Garantie.
7. Bei der Lieferung von einem serienreifen Werkzeug bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
8. Bei einem in Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag festgelegten Gesamtpreis gelten folgende Fälligkeitstermine als vereinbart:
  - a) 40 % des vereinbarten Nettopreises bei Auftragserteilung;
  - b) weitere 40 % des vereinbarten Nettopreises bei Lieferung werkbankfertigem Werkzeug und
  - d) 20 % des vereinbarten Nettopreises bei Freigabe (spätestens 4 Wochen nach Erstbemusterung)

## **§ 11 Urheberrechte, Nutzungsrechte**

1. Der Auftragnehmer ist Inhaber von sämtlichen gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Marken-, Urheber- und Leistungsschutzrechten an den von ihm im Rahmen des Vertrages übersandten Dokumenten und erstellten Werken. Diese Werke inklusive aller seiner Teile und Arbeiten sind urheberrechtlich geschützt. Der durch den Auftraggeber erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk).
2. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.  
Die von dem Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten (Produktzeichnungen, Streifenbilder, Stadienpläne, Entwürfe, Zusammenstellungszeichnungen u. ä.) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz zugunsten des Auftragnehmers geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Die beauftragten Werke und Arbeiten dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Nutzungsart und des Nutzungsumfangs verwendet werden. Wurde keine ausdrückliche Vereinbarung für die Nutzung getroffen, gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Der Auftraggeber darf das Werk und die Arbeiten erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung verwenden.
4. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes ist ohne eine ausdrücklich vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Eingabe in jegliche elektronische Medien sowie der damit verbundenen Darstellung gegenüber Dritten.
5. Jegliche Vervielfältigung und Weiterverbreitung von Unterlagen als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers. Die Übertragung eingeräumter

Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Über den Umfang und die Art der Nutzung steht dem Auftragnehmer ein Auskunftsanspruch zu.

6. Kein Element der an den Auftraggeber überlassenen Dokumentation gewährt irgendwelche Lizenz- oder Benutzungsrechte an Bildern, eingetragenen Marken, Logos oder sonstigen Rechten. Dem Auftragnehmer ist es nach Beendigung des Auftrages mit dem Auftraggeber gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-How usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Auftraggeber zu nutzen. Werden von dem Auftragnehmer erstellte Teile oder Werke von dem Auftraggeber zum Patent angemeldet, so ist der Auftragnehmer als Erfinder zu benennen. Die entsprechende Anmeldung ist dem Auftragnehmer zur Vermeidung einer Vertragsstrafe in Höhe zumindest der Nettoauftragssumme mitzuteilen.
7. Abweichende Regelungen sind gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren.

### **§ 12 Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Haager Konventionen vom 01.07.1964 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
2. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Auftraggebers ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrages auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Auftragnehmer Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer gibt keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiter, es sei denn, dass er hierzu gesetzlich verpflichtet wäre oder der Auftraggeber vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Die von dem Auftraggeber im Wege der Auftragsbestätigung mitgeteilten Daten werden ausschließlich zur Kontaktaufnahme innerhalb des Rahmens der Vertragsabwicklung und nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem der Auftraggeber die Daten zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlungsdaten werden an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben. Soweit den Auftragnehmer Aufbewahrungsfristen handels- oder steuerrechtlicher Natur treffen, kann die Speicherung einiger Daten bis zu zehn Jahre dauern. Während des Besuchs auf der Internetseite des Auftragnehmers werden anonymisierte Daten, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen und auch nicht beabsichtigen, insbesondere IP-Adresse, Datum, Uhrzeit, Browsertyp, Betriebssystem und besuchte Seiten, protokolliert. Auf Wunsch des Auftraggebers werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten gelöscht, korrigiert oder gesperrt.

### 3. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten, die uns über unsere Website mitgeteilt worden sind, werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie uns anvertraut wurden. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu 10 Jahre betragen.

## **§ 14 Verjährung**

Alle Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, soweit in dieser Ziffer nichts anderes bestimmt ist, verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung. Andere Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber von diesen Ansprüchen positive Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Fristen. Für vorsätzliches, grob fahrlässiges oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – auch soweit durch ein solches Verhalten ein Mangel verursacht wurde oder ein Mangel eine entsprechende Verletzung verursacht hat – gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Muster bzw. Entwicklungsleistungen, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

## **§ 15 Salvatorische Klausel / Schriftform**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll ersetzt werden durch eine wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
2. Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen, Beschaffenheitsvereinbarungen, Zusicherungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abänderung des Schriftformerfordernisses bedarf gleichermaßen der Schriftform.